

07. März 2011

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Auswahl von ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern in zulassungsbeschränkten Studiengängen

Genehmigt in der Sitzung des Präsidiums vom 01.03.2011.

Aufgrund des § 14 Abs. 1 S. 2 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen des Landes Hessen – VergabeVO Hessen – vom 14.07.2008 (GVBl. I, S. 772) hat der Senat der Johann Wolfgang Goethe-Universität am 24.02.2010 nachstehende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Satzung regelt das Verfahren, die Kriterien und die Entscheidungen für die Beteiligung und die Auswahl von ausländischen oder staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern nach § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen des Landes Hessen.

§ 2 Form des Antrags, Fristen, vorgezogene Bewerbung

- (1) Für die im Anhang 1 aufgeführten Studiengänge wird ein spezifisches Auswahlverfahren durchgeführt. Die für das Auswahlverfahren erforderlichen und in der Anlage aufgeführten Unterlagen müssen zusammen mit dem Zulassungsantrag bei der Universität Frankfurt eingereicht werden.
- (2) Für nicht im Anhang 1 aufgeführte Studiengänge erfolgt das Auswahlverfahren gem. § 14 Abs. 1 Satz 1 ausschließlich nach dem Grad der Qualifikation.
- (3) Die Bewerbungsfrist endet für ein Wintersemester am 15. Juli, für ein Sommersemester am 15. Januar eines Jahres.
- (4) Für die in Anhang 2 aufgeführten Studiengänge ist eine vorgezogene Bewerbung
 - a. für ein Wintersemester zum 15. Dezember und zum 31. März
 - b. für ein Sommersemester zum 15. August und zum 15. Oktobermöglich.

§ 3 Beteiligung am Auswahlverfahren der Hochschule

Am Auswahlverfahren der Universität Frankfurt wird nicht beteiligt, wer sich nicht frist- und formgerecht bei der Universität Frankfurt beworben und alle für das Auswahlverfahren erforderlichen Unterlagen bei der Universität Frankfurt vorgelegt hat.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Für jeden Studiengang nach § 2 Abs. 1 bzw. Abs. 4 wird eine Auswahlkommission gebildet.

(2) Der Auswahlkommission gehören mindestens zwei Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen des Fachbereichs an, dem der Studiengang zugeordnet ist.

(3) Die Auswahlkommission ist zuständig für die Durchführung des Auswahlverfahrens.

§ 5 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber im Auswahlverfahren der Universität Frankfurt erfolgt
- a) nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote),
 - b) nach einer Gewichtung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in Fächern, die über die fachspezifische Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben,
 - c) nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests,
 - d) nach der Art einer Berufsausbildung, praktischen Tätigkeiten oder studienrelevanten außerschulischen Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können,
 - e) oder einer Verbindung dieser Kriterien.

Bei der Auswahlentscheidung muss dem Grad der Qualifikation ein maßgeblicher Einfluss gewährt werden.

(2) Die jeweiligen Auswahlkriterien für die Studiengänge nach § 2 Abs. 1 sind im Anhang studiengangsspezifisch aufgeführt.

§ 6 Auswahlentscheidung

(1) Für die Zulassung werden je Studiengang nach § 2 Abs. 1 anhand der im Anhang jeweils genannten Auswahlkriterien und ihrer Gewichtung eine oder mehrere Ranglisten der Bewerberinnen und Bewerber erstellt. Die Bildung der Rangfolge obliegt der Auswahlkommission.

(2) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die sich im Rahmen einer Frist nach § 2 Abs. 4 beworben haben, werden gem. Anhang 2 ausgewählt. Nicht ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber werden in das Auswahlverfahren zum Ende der Bewerbungsfrist übernommen.

(4) Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Präsidentin oder der Präsident der Universität Frankfurt.

§ 7 Bescheide

(1) Die Zulassung kann ggf. vom Nachweis der Erbringung der Zulassungsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall wird zunächst eine bedingte Zulassung ausgesprochen. Der Nachweis nach Satz 1 muss spätestens zum 30. 9. für ein Wintersemester bzw. zum 31.3. für ein Sommersemester erbracht werden.

(2) Nicht ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten eine Ablehnung. Ein Widerspruchsverfahren gegen den Ablehnungsbescheid findet nicht statt.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Uni-Report in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren Wintersemester 2011/2012. Die Satzung vom 24.2.2010 tritt außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 04.03.2011

Prof. Dr. Rainer Klump

Vizepräsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Anhang 1

Studiengänge mit spezifischem Auswahlverfahren:

Medizin mit dem Abschluss Staatsexamen

Zahnmedizin mit dem Abschluss Staatsexamen

1 Form des Antrags

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung.
- soweit bereits Studienzeiten und Prüfungsleistungen an einer Hochschule erbracht wurden die Erklärung zur Anerkennung von Studienleistungen nebst Anlagen
- der Nachweis über Sprachkenntnisse, die dem abgeschlossenen Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.
- das Ergebnis des fachspezifischen Studierfähigkeitstests.

Spätestens bei der Immatrikulation ist der Nachweis über die bestandene Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 vorzulegen, soweit der Bewerber/die Bewerberin nach der DSH-Ordnung in der jeweils gültigen Fassung nicht von der Sprachprüfung freigestellt sind

2 Kriterien für die Auswahl

Die Studienplätze werden nach einer Kombination aus der Note der Hochschulzugangsberechtigung und der Note aus dem Studierfähigkeitstest vergeben. Dabei fließt die Note der Hochschulzugangsberechtigung zu 51 % in die Rangfolge ein.

3 Fachspezifischer Studierfähigkeitstest, Propädeutikum

Spätestens bis zum 15. Juli eines jeden Jahres wird ein Studierfähigkeitstest durchgeführt. Im Test werden Grundkompetenzen in den Naturwissenschaften und entsprechender Terminologie geprüft, die für ein Studium der Medizin und Zahnmedizin notwendig sind.

Die Anmeldung für den Test muss bis zum 15. Juni erfolgen. Dem Antrag sind die Unterlagen nach Ziff. 1 beizufügen. Bewerber, die nachweislich zum Zeitpunkt der Anmeldung noch an den Vorbereitungskursen zur Feststellungsprüfung teilnehmen, können das Zeugnis über die erfolgreiche Feststellungsprüfung bis zum 15. 7. des Jahres nachreichen.

Die Vorbereitung auf den Studierfähigkeitstest erfolgt im Rahmen eines Propädeutikums, das vom Fachbereich und Medizin und vom Internationalen Studienzentrum in jedem Sommersemester angeboten wird. Im Propädeutikum stehen 38 Plätze zur Verfügung. In das Propädeutikum wird aufgenommen, wer seine Hochschulzugangsberechtigung nachweist und aufgrund einer Bestenrangfolge einen Platz erhält. Die Bestenrangfolge wird nach den Ergebnissen eines Aufnahmetests erstellt. Es findet ein Nachrückverfahren statt.

Zeit und Ort des Aufnahmetestes werden mindestens zwei Wochen vor dem Test an geeigneten Stellen, insbesondere auf der Internetseite der Universität bekannt gegeben.

Die Bewerbungsfrist für das Propädeutikum endet am 15. Januar eines Jahres.

Bewerber, die bereits einmal am Propädeutikum teilgenommen haben, nehmen unabhängig von ihrem Rangplatz nur nach Maßgabe freier, nach Abschluss des Nachrückverfahrens unbesetzt gebliebener Plätze teil. Sollte es weniger freie Plätze geben als Bewerber, die bereits einmal am Propädeutikum teilgenommen haben, so entscheidet das Ergebnis des Aufnahmetestes. Sollten die Aufnahmetests gleich bewertet worden sein, so entscheidet das Los.

Die Teilnahme am Studierfähigkeitstest ist auch ohne Besuch des Propädeutikums möglich. In diesem Fall werden Deutschkenntnisse auf dem Niveau DSH-2 dringend empfohlen.

Anhang 2

Studiengänge mit der Möglichkeit einer vorgezogenen Bewerbung

Wirtschaftswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science

1 Form des Antrags für die vorgezogene Bewerbung:

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Kopie der Unterlagen zum Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung.
- soweit bereits Studienzeiten und Prüfungsleistungen an einer Hochschule erbracht wurden, die nicht Teil der Hochschulzugangsberechtigung sind, die Erklärung zur Anerkennung von Studienleistungen nebst Anlagen
- ggf. der Nachweis über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH). Dieser Nachweis kann ggf. nachgereicht werden
- ggf. der Nachweis der bestandenen Feststellungsprüfung. Dieser Nachweis kann ggf. nachgereicht werden.

2 Kriterien für die vorgezogene Auswahl

Im Rahmen der vorgezogenen Frist werden max. 15 Studienplätze besetzt. Es werden Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, deren Notendurchschnitt der Hochschulzugangsberechtigung 1,7 oder besser beträgt.